

Schlichtungs- und Kostenordnung



Präambel

Rechtsanwalt Mark Pilz ist als Güte-/ Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streit-schlichtung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. §§ 45 bis 49 JustG NRW zugelassen. Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen.

§1 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle kann nach dem über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW in Anspruch genommen werden zur-einvernehmlichen Beilegung von allen Fällen, in denen nach dem Gesetz die Parteien eine Streitigkeit selbst beilegen können. In folgenden Fällen ist nach § 53 JustG NRW die **obligatorische Streitschlichtung** vorgesehen:
1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, so-fern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
 - e) der im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen geregelten Nachbar-rechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Be-trieb handelt,
 2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind,
 3. in Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehand-lungsgesetzes.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 4. Ansprüche, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden,
 5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,

7. Anträge nach § 404 der Strafprozessordnung,
 8. lagen, denen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Vorverfahren voranzugehen hat.
- (3) Darüber hinaus kann die Gütestelle im Rahmen eines **freiwilligen Gütestellen-/Schlichtungsverfahrens** auch in solchen Fällen angerufen werden, die nicht unter das oben genannte Gesetz fallen. Für den Fall, dass der Geltungsbereich des oben genannten Gesetzes überschritten wird, gilt nicht die hier in dieser Verfahrensordnung bestimmte Vergütungsregelung. Es bedarf dann einer besonderen Vereinbarung.

§ 2 Ausschluss der Schlichtungsperson

- (1) Die Schlichtungsperson (im folgenden: Schlichter) übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus
1. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
 3. in Angelegenheiten ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- (2) Der Schlichter wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.

§ 3 Grundsätze des Verfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, mit Hilfe des Schlichters zwischen den Parteien zu vermitteln, um eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (2) Der Schlichter lässt sich bei ihrer Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
- (3) Der Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Er darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens ist zulässig. Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Schlichtungsverfahrens offen gelegt.

- (4) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Zu diesem Zweck kann er auch unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzeln vorlegen. Der Schlichter ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (5) Der Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden, der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

§ 4 Verfahrenseinleitung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und auf mündlichen oder schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet.
- (2) Erst mit Eingang des schriftlichen Antrags bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
- (3) Der Antrag muss die Parteien - und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter - nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen. Der Gegenstand des Streits ist zu beschreiben. Die antragstellende Partei oder ihr Vertreter hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellungen an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sind beizufügen.
- (4) Die Schlichtungsstelle führt ein Schlichtungsregister, in welchem das Datum des Antragseingangs sowie der Verfahrensbeendigung vermerkt wird. Zudem wird eine Handakte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:
 1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Schlichtungs-/ Gütestelle sowie der Beendigung des Schlichtungs-/ Güteverfahrens,
 2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches.
- (5) Mit der Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner oder seinen Vertreter bestimmt die Schlichtungsstelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Gleichzeitig wird dem/der Antragsgegner/in diese Schlichtungsverfahrens- und Kostenordnung übersandt.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind über die Folgen der Terminsversäumung zu belehren.
- (7) Die Zustellung des Antrags und eine Terminsbestimmung erfolgen erst nach Zahlung eines Vorschusses auf die Verfahrensgebühren in Höhe von 175,00 € zzgl. USt. durch den Antragsteller an die Schlichtungsstelle.
- (8) Die Ladung der Parteien zum Termin erfolgt per einfachem Brief. Sofern die Partei/-en anwaltlich vertreten ist/sind, kann eine Terminladung oder Umladung auch per Telefax oder beA an die Rechtsbeistände erfolgen.

§ 5 Schlichtungs-/ Güteverhandlung

- (1) Die Schlichtungsverhandlung wird nichtöffentlich geführt, sofern durch die Parteien nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die Schlichtungsverhandlung wird mündlich geführt. Die Parteien müssen persönlich erscheinen. Sie erhalten Gelegenheit, Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vorbringen der anderen Partei zu äußern. Die Parteien können geeignete Personen als Beistände hinzuziehen.
- (3) Der Schlichter kann anwesende Zeugen und Sachverständige anhören sowie Urkunden und sonstige Beweismittel in Augenschein nehmen. Die Entgegennahme eidlicher oder eidesstattlicher Erklärungen ist nicht zulässig.
- (4) Eine Partei kann bei Bedarf auf eigene Kosten sprachkundige Personen oder Dolmetscher hinzuziehen.
- (5) Ort der Verhandlung ist grundsätzlich die Kanzlei des Schlichters. Ein anderer Ort zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann nur in allseitiger Übereinstimmung aller an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten gewählt werden.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
2. wenn entweder eine Partei oder der Schlichter das Verfahren für gescheitert erklärt,
3. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.

§ 7 Protokoll

- (1) Über das Schlichtungsverfahren ist ein Protokoll in deutscher Sprache anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
 2. ein Vermerk über Beginn und Ende der Verhandlung und des Verfahrens,
 3. den Namen des Schlichters,
 4. die Namen und Anschriften erschienener Parteien, ihrer gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigten oder Beiständen,
 5. Angaben über den Streitgegenstand, die Anträge und weitere Verfahrenshandlungen,
 6. die Vereinbarung der Parteien im Wortlaut oder den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
- (2) Das Protokoll wird durch den Schlichter verlesen und anschließend von den Parteien genehmigt.
- (3) Nach Genehmigung durch die Parteien ist das Protokoll durch den Schlichter zu unterschreiben. Wird zwischen den Parteien ein Vergleich geschlossen, ist dieser sowohl von dem Schlichter als auch von den Parteien zu unterzeichnen. Soweit eine Partei erklärt, nicht schreiben zu können, hat sie auf dem Protokoll ihr Handzeichen anzubringen. Dieses wird durch einen besonderen Vermerk des Schlichters durch eine weitere Unterschrift bestätigt.

§ 8 Erfolglosigkeit des Schlichtungsversuchs

- (1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
 1. eine Partei das Schlichtungsversuch von vornherein ablehnt oder während laufender Verhandlungen abbricht,
 2. sich in der Schlichtungsverhandlung herausstellt, dass ein Vergleich nicht erzielt werden kann,
 3. der Antragsgegner unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt,
 4. der Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung erscheint oder sich unentschuldigt vor Ende der Verhandlung entfernt. Der Antrag gilt dann als zurückgenommen.

- (2) Die Säumnisfolgen treten nicht ein, wenn die säumige Partei ihr Ausbleiben oder Entfernen innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin bei der Gütestelle hinreichend entschuldigt. Es erfolgt sodann neue Terminbestimmung. Die 3-Monatsfrist gem. §§ 6 Nr. 5, 8 Abs. 1 Nr. 5 dieser Schlichtungsordnung ist zu beachten.

- (3) Eine Erfolglosigkeitsbescheinigung muss enthalten:
 1. Namen und Anschriften der Parteien,
 2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge
 3. einen Vermerk über Beginn und Ende des Verfahrens.

§ 9 Vollstreckung

Aus protokollierten Vereinbarungen können die Parteien gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung betreiben. Die dazu notwendige Vollstreckungsklausel wird gem. § 797 a ZPO durch die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts erteilt. Auf Antrag einer Partei veranlasst die Schlichtungsstelle die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 10 Gebühren und Auslagen

- (1) Der Antragsteller haftet für die Kosten des gesamten Schlichtungsverfahrens, soweit durch die Parteien nicht eine einvernehmliche Regelung über eine Kostenteilung getroffen wird. Eigene Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

- (2) Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstehen Gebühren und Auslagen, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. An Gebühren entstehen
 1. für das Verfahren eine Gebühr in Höhe von 175,00 € netto zzgl. der aktuellen USt.,
 2. für den Abschluss eines Vergleiches eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 80,00 € netto zzgl. der aktuellen USt.
 3. Dauert die Verhandlung länger als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr der Nummer 2 für jede weitere angefangene halbe Stunde um 85,00 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer.

- (3) Des weiteren werden folgende Kosten erhoben:
 1. Kopierkosten und Schreibaufwendungen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) zur Dokumentenpauschale,

2. eine Gebühr in Höhe von 80,00 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer für die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs zuzüglich etwaiger weiterer Auslagen,
 3. sonstige Zustellungskosten in jeweils anfallender Höhe,
 4. Reisekosten, mit 0,50 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Kilometer, sowie zusätzlich
 5. Reisezeiten, mit 30 € netto zzgl. der aktuellen Umsatzsteuer je Stunde.
- (4) Die Parteien können gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache Ablichtungen der Handakte und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen. Die Übermittlung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Vergleichs wird erst nach vollständigem Ausgleich aller dem Antragsteller von der Schlichtungsstelle in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen sowie der weiteren Kosten erfolgen. Dies gilt auch, soweit zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Kostentragung getroffen wurde.
- (5) Eine Rückerstattung von Gebühren und Auslagen (z.B. wegen des Scheiterns des Verfahrens) erfolgt nicht.

§ 11 Aktenaufbewahrung

Die Handakten sowie die Urschrift des Protokolls werden von der Schlichtungsstelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt und anschließend vernichtet.

§ 12 Haftung und Haftungsbeschränkung

Die Gütestelle haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr oder für sie handelnden Personen für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 250.000 € beschränkt. Hierfür hat sich die Gütestelle rückversichert. Wünscht eine der Parteien eine über diesen Betrag hinausgehende Absicherung, kann auf deren Wunsch und Kosten eine Zusatzversicherung vereinbart werden. Anzuwenden für alle Haftungsbegehren ist ausschließlich deutsches Recht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung tritt am 12.01.2021 in Kraft. Eine frühere Schlichtungs- und Kostenordnung verliert zeitgleich ihre Gültigkeit.

Mark Pilz